

Patientenkommunikationstest (PKT) Fachsprache C1 Medizin / Zahnmedizin / Pharmazie der Freiburg International Academy (FIA)

Prüfungsordnung

§ 1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zum PKT erfolgt online über die Webseite der FIA.

Voraussetzung für die Zulassung zum PKT ist der Nachweis allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens sowie die Entrichtung eines Prüfungsentgelts. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird von der FIA festgelegt. Die FIA ist verpflichtet, die Prüfungskandidaten über die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu informieren.

§ 2 Zweck der Prüfung

Der PKT bewertet die für die Berufsausübung erforderlichen Fachsprachkenntnisse nicht-muttersprachlicher Gesundheitsfachkräfte mit akademischen Abschlüssen anhand von drei Fachkompetenzen:

Verfassen einer Fallbeschreibung, Patientenvorstellung und Patientenaufklärung / -beratung.

Aufbau, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfung werden von der FIA basierend auf die in der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) 2014 beschriebenen Eckpunkte festgelegt und in den jeweiligen Hinweisen zur Durchführung der Prüfung verbindlich beschrieben, basierend auf den in der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) 2014 festgelegten Beschlüssen.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Der PKT wird in den Einrichtungen der FIA oder an von der FIA lizenzierten Standorten oder online durchgeführt.

Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identifikation der Prüfungskandidaten anhand des Personalausweises oder Reisepasses durchgeführt (siehe § 11).

Wer den PKT unabhängig von Gründen (z. B. Krankheit, etc.) nicht pünktlich antritt, verliert seinen Anspruch auf die Teilnahme und muss sich erneut zur Prüfung anmelden und die Prüfungsgebühren erneut zahlen.

§ 4 Prüfungsinhalte und -formate

Die unter §2 beschriebenen fachsprachlichen Fertigkeiten werden im PKT anhand von drei Prüfungsteilen geprüft:

Schriftliche Gruppenprüfungen:

- Prüfungsteil 1: Berufsangehöriger-Berufsangehöriger-Kommunikation (Prüfungsdauer: 20 Minuten)

Mündliche Einzelprüfungen:

- (Individuelle Vorbereitungszeit: 30 Minuten, Prüfungsdauer: 2 x 20 Minuten = 40 Minuten)
- Prüfungsteil 2: Berufsangehöriger-Berufsangehöriger-Kommunikation
- Prüfungsteil 3: Berufsangehöriger-Patienten-Kommunikation

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei von der FIA geschulten und lizenzierten Prüfern und wird durch die FIA festgelegt. Er muss sich aus mindestens einem geschulten approbierten Berufsangehöriger und einem von der FIA geschulten Prüfer zusammensetzen.

Mindestens ein Prüfer muss vor Ort die Prüfungsleistung bewerten und diese in den vorgesehenen Prüfungsprotokollen dokumentieren.

Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht mehr als 16 Prüfungsdurchgänge pro Tag abnehmen.

§ 6 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Das Ergebnis des PKTs wird anhand eines standardisierten Bewertungsverfahrens mittels von der FIA entwickelter und validierter Bewertungskriterien ermittelt.

Über das Ergebnis der abgelegten Prüfung wird der Kandidat / die Kandidatin sofort nach Prüfungsende informiert. Im Falle des Bestehens wird ein Zeugnis von der FIA ausgestellt und dem Prüfling ausgehändigt.

Die Prüfung kann nur als Ganzes abgelegt und bestanden werden. Für das Bestehen der Prüfungen muss jeder Prüfungsteil separat (mindestens 60 % der maximalen Punktzahl) bestanden werden.

§ 7 Wiederholen einer Prüfung oder eines Prüfungsteils

Die Prüfung kann als Gesamtes beliebig oft wiederholt werden. Das Wiederholen bzw. Nachholen einzelner Prüfungsteile ist nicht gestattet.

§ 8 Zweitausfertigungen von Zeugnissen

Zweitausfertigungen von Zeugnissen werden nur gegen ein von der FIA festgelegtes Entgelt ausgestellt.

§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Prüfungsordnung, vor allem solchen, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf, die Objektivität und die Reputation der Prüfung gefährden, kann die FIA Sanktionen veranlassen, die zum Ausschluss der betreffenden Person vom PKT führen können.

§ 10 Feststellung der Identität

Vor dem Einlass in den Prüfungsraum müssen alle Prüfungskandidaten einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, so dass die Namen und persönlichen Angaben mit der Liste der Anmeldungen zur Prüfung abgeglichen werden können. Die Identität muss zweifelsfrei feststellbar sein.

Während der Prüfung muss der Ausweis für den Prüfungsausschuss jederzeit einsehbar am Platz des Teilnehmers oder der Teilnehmerin liegen.

§ 11 Unerlaubte Hilfsmittel

Als unerlaubte Hilfsmittel gelten – sowohl im vorgesehenen Vorbereitungsraum als auch im Prüfungsraum – u. a. persönliche Aufzeichnungen, Druckerzeugnisse sowie Geräte, die zur Speicherung und Übermittlung von Informationen geeignet sind (elektronische Kalender, Mobiltelefone, Scanstifte, Kameras u. Ä.), auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert sind. Ein von der FIA zur Verfügung gestelltes medizinisches Wörterbuch „Psyhyrembel“ ist als Hilfsmittel erlaubt. Elektronische Wörterbücher sind in keinem Fall zugelassen. Die Prüfungskandidaten werden vor der Prüfung auf die Bestimmungen des § 12 dieser Prüfungsordnung hingewiesen und erhalten (die) Gelegenheit, etwa aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, für die Dauer der Prüfung außer Reichweite aufzubewahren.

§ 12 Täuschung

Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderen gewährt, wird sofort von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Jeder Täuschungsversuch ist zu protokollieren. Die Entscheidung, Prüfungskandidaten auszuschließen, trifft der Prüfungsausschuss. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, ausführlich auf dem Ergebnisprotokoll zu vermerken. Persönliche Aufzeichnungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die zum Zweck einer Täuschung geeignet sind, sind einzuziehen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.



Stellt sich erst nach Beendigung der Prüfung heraus, dass es zu einer Täuschung oder einer anderen Störung des Prüfungsablaufs gekommen ist, so erklärt die FIA die jeweilige Prüfungsleistung nachträglich für ungültig.

§ 13 Pflicht zur Verschwiegenheit

Alle an der Prüfung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über sämtliche Prüfungsvorgänge verpflichtet. Die Prüfungsmaterialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Sie wird an allen Testzentren / Prüfungsstandorten angewendet. Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung sind die sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIA zu beachten.